

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Heilpädagogik
mit dem Schwerpunkt Management oder Beratung
(mit dem Abschluss Bachelor of Arts)

Stand: 28.09.2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Präambel

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.9.2014 (GV NRW. S. 547), erlässt die Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelor-Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung fest. Die Einhaltung dieser Studien- und Prüfungsordnung wird vom Prüfungsausschuss der Fachhochschule überwacht.
- (2) Die Grundordnung dieser Fachhochschule regelt in § 40 die Bestimmungen zu den Prüfungsorganen und den Prüfungsverfahren und ist insoweit Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Auszug aus der Grundordnung der FH der Diakonie:

§ 40 Prüfungsausschuss

- (1) *Für die Organisation der Prüfungen aller Studiengänge und die durch die Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder der Fachhochschule an: Zwei Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. [...]*
- (2) *Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Vertretung für jedes Mitglied werden von der Hochschulkonferenz gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören.*
- (3) *Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre der Hochschulkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungs- und Studienordnungen.*
- (4) *Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.*
- (5) *Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.*
- (6) *Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden von den modulverantwortlichen Dozenten bzw. Dozentinnen in Absprache mit*

dem Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Die Studierenden melden sich über ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren für die Prüfungen an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

- (7) *Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang oder durch Internet spätestens zwei Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.*
- (8) *Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Prüfungen wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zugeordnet.*

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung qualifiziert für die Arbeit als Heilpädagoge/Heilpädagogin, insbesondere für Leitungsaufgaben auf mittlerer Ebene (Schwerpunkt Management) bzw. Beratungs- und Anleitungsaufgaben (Schwerpunkt Beratung), besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
- (2) Ziel des Studiums ist die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Dienstleistungen für Menschen in jedem Lebensalter, die im Zuge von Beeinträchtigungen ihrer funktionellen Gesundheit (ICF) in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft gehindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (u.a. Bildung, Entwicklungsbegleitung, Beratung und Assistenz). Das Studium soll neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte vermitteln und die Studierenden befähigen, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte und Erkenntnisse praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll es dazu befähigen, die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen und systematisch zu evaluieren.
- (3) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse des/der Studierenden im heilpädagogischen Arbeitsbereich und zusätzlich im Bereich des Managements bzw. in Anleitungsaufgaben und Beratungsaufgaben sowie Reflektions- und Methodenkompetenz.
- (4) Der Studiengang und die Bachelorprüfung ermöglichen ein anschließendes Master-Studium. Dabei sind die jeweiligen Bedingungen der Hochschule, an der der Master erlangt werden soll, zu beachten.
- (5) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

§ 3

Studienberatung

- (1) Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums stehen die Lehrenden dieser Fachhochschule zur Verfügung. Es sind drei verbindliche Beratungsgespräche vorgesehen.

Vor Beginn des Studiums:

- Studienberatung hinsichtlich der geeigneten Auswahl eines Studiengangs, Überprüfung bzw. Beratung hinsichtlich früherer und möglicherweise anrechnungsfähiger Leistungen.
- Beratung über die Möglichkeiten von Stipendien.
- Unterstützung bei der Zielformulierung für das Studium.

Im Laufe eines Moduls in der Mitte des Studiums:

- Überprüfung und Weiterentwicklung der Zielformulierung für das Studium.

- Studienberatung hinsichtlich der Studienorganisation, des Theorie-Praxistransfers, der Wahlmodule und ggf. hinsichtlich der Themenfindung für die Bachelorarbeit.

Am Ende des Studiums:

- Auswertung des persönlichen Studienprozesses.
 - Ausblick auf kontinuierliche weitere Lernprozesse (Wie kann das Wissen auf dem aktuellen Stand gehalten werden? Welche Ressourcen gibt es, um das eigene Können und Verhalten den aktuellen Anforderungen anzupassen?).
 - Auswertung der Zielformulierung und Ausblick auf die zukünftige berufliche Entwicklung.
- (2) Für eine Beratung zur Organisation und zum Ablauf des Studiums, zu Fragen der Anmeldung, der Zulassung sowie des Erbringens von Studien- und Prüfungsleistungen steht auch außerhalb dieser drei Regelgespräche die Studiengangsleitung zur Verfügung.
 - (3) Für eine Beratung zu Fragen im Bereich der Gender- und Diversitythematik steht die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule zur Verfügung.
 - (4) Für eine Beratung zu Fragen des Nachteilsausgleichs steht der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Verfügung.
 - (5) Für eine Beratung zu Stipendienfragen steht der/die Stipendienbeauftragte bereit; für Fragen im Zusammenhang mit Auslandspraktika der/die Beauftragte für Internationale Beziehungen; für Fragen in Zusammenhang mit Bibliotheksangelegenheiten ein/e Beauftragte/r für die Hochschulbibliothek; für die seelsorgliche Begleitung ein/e Hochschuleseelsorger/in.

§ 4

Dauer, Gliederung und Art des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich aller Studienleistungen und der Bachelor-Prüfung acht Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Die Module 1 - 10, deren Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung in den unter § 6 Abs. 1 b genannten Berufen erworben werden können, werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet. Das Nähere regelt § 7 a. Individuelle Studienwege mit einer Verlängerung oder Verkürzung der Studiendauer sind möglich. Pro ETCS wird ein Workload von 25 Stunden festgelegt.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Sommerhalbjahr.
- (3) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst je nach Schwerpunkt 22 bis 25 Module. Die Teilnahme an einigen Modulen setzt den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraus.
- (4) Für das erfolgreiche Studium der Module werden von den Lehrenden Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder - im Fall von unbenoteten Modulen - mit „bestanden“ bewertet sind (vgl. § 11).
- (5) Die Dauer und der aufzuwendende Arbeitsaufwand für ein Modul werden durch Credit-points (CP ECTS) beschrieben. 1 CP ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Es sind 180 CP ECTS im Gesamtstudium zu erwerben. Der zeitliche Umfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt insgesamt 4500 Stunden (davon 1875 - 2250 Stunden angerechnet aus der vorausgehenden Berufsausbildung).
- (6) Der Umfang einzelner Module ist im Studienverlaufsplanplan und im Detail im Modul-handbuch des Studiengangs definiert. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in Anlage 1 und Anlage 2 beschrieben.

- (7) Das Lehrangebot enthält Pflichtmodule und kann durch Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule ergänzt werden. Pflichtmodule sind Module, die im Studienverlaufsplan fest vorgeschrieben sind und von den Studierenden des Studienganges belegt werden müssen.
- (8) Es können Prüfungen in mehr als den vorgeschriebenen Modulen abgelegt werden. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen und als Zusatzmodul ausgewiesen. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Berechnung der CP ECTS nicht berücksichtigt.
- (9) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können auch Lehrveranstaltungen und Prüfungen in begründeten Einzelfällen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Lehr- und Lernmethoden

- (1) Die Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang sind vielfältig und entsprechen den Standards von international anerkannten Bachelor-Curricula. Alle Methoden orientieren sich an dem Nutzen für die berufliche Praxis einerseits und den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits.
- (2) Die rezeptiven Anteile werden in den Vor-Ort-Präsenzphasen so gering wie möglich gehalten. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf aktivierenden Methoden und Arbeitsformen, die Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Praxistransfer fördern. Neben den entsprechenden Methoden in den Lehrveranstaltungen wird dies besonders durch die begleitenden Arbeiten sichergestellt. Die rezeptiven Anteile werden zum überwiegenden Teil durch E-Learning sowie durch Studienbriefe und Reader erbracht.
- (3) Angewandte Forschungsmethoden und forschendes Arbeiten mit deutlichem Berufsfeld-bezug bilden einen wesentlichen Studienschwerpunkt. Die Arbeit an Projekten zur Vorbereitung der Bachelor-Arbeit ist wesentlicher Bestandteil des Studiums.
- (4) Zentrales Merkmal ist die intensive, persönliche Begleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch die Lehrenden.
- (5) Das gesamte Studium wird durchgehend von modulübergreifender Fachlektüre begleitet.
- (6) Alle Lehrformen und Lernmethoden können im Ausnahmefall vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 1. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung

und

 2. für berufsbegleitend Studierende eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Heil-, Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege sowie eine aktuelle berufliche Praxis in einem heilpädagogischen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 0,3 Teilen einer Vollkraftstelle

und

 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch ein Zeug-

nis, das zum Studium an einer Fachhochschule nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 bis Abs. 4 HG berechtigt (Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).

- (3) Wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann in einer Einzelfallentscheidung auch zum Studium zugelassen werden

1. aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO NRW)

oder

2. nach Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen fachlich entsprechenden Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen (vgl. § 3 BBHZVO).

- (4) Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt, kann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind:

1. der Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines/einer Minderjährigen oder die Pflege eines/einer Angehörigen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (5) Die Durchführung der Zugangsprüfung nach Abs. 4 regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule.
- (6) Über die Zulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin zum Studium entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen oder nach Rücksprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in einem anderen Studiengang, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in der europäischen Region erfolgt in der

Regel auf Grundlage des Lissabon-Vertrages, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. Entscheidungen über die Anerkennung werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, die der Antragsteller/die Antragstellerin nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und der Antragsteller/die Antragstellerin ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er/sie ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

- (4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigte Äquivalenzvereinbarung oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß auch für diese.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Wenn in einem Modul der FH der Diakonie eine benotete Prüfungsleistung abschließend erbracht wurde, so gilt für dieses Modul diese Note. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7a

Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module 1 bis 10 werden im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden durch Bundes- bzw. Landesrecht geregelten staatlich anerkannten Berufen mit insgesamt 75 bis 90 CP ETCS nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet:
 1. Ausbildungen als staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin, Erzieher/Erzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin
oder
 2. Studium der Sonder- oder Rehabilitationspädagogik oder verwandter Disziplinen.
- (2) Die Äquivalenzprüfung prüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf heilpädagogische Grundlagen, Theorien, Methoden und Praxis auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der Module 1 bis 10 erfolgreich bestehen zu können.
- (3) Die Äquivalenzprüfung wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durchgeführt.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Endnote nicht ein.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und

Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (vgl. § 63a Abs. 7 HG NRW). Die Anrechnung kann maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass der / die Antragsteller/in Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt. § 7 Abs.2 ist sinngemäß anzuwenden

§ 8

Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

Alle in Anlage 1 genannten Module sind durch die in der Anlage ausgewiesene Prüfung abzuschließen. Thematisch aufeinander aufbauende Module können auch mit einer zusammengefassten Modulprüfung abgeschlossen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit. Die Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul gemäß der Studienübersichten der Anlagen 1 und 2 abgeschlossen wird.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in diesem Studiengang mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sind und der/die zu Prüfende 180 CP ECTS nachweist.

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Modulprüfungen kann ablegen, wer an der FH der Diakonie als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende eingeschrieben ist und das betreffende Modul regelmäßig besucht sowie sich aktiv beteiligt hat oder sich mit den betreffenden Modulinhalten nachweisbar auf andere Weise vertraut gemacht hat. Für bestimmte Module kann eine Modulprüfung erst dann erfolgen, wenn andere Module erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden. Näheres ist den Angaben in den Modulhandbüchern zu entnehmen.
- (2) Wer die in Abs. 1 beschriebene Voraussetzung erfüllt, kann ohne weitere Anmeldung die Prüfungsleistung ablegen mit Ausnahme der Fälle unter Abs. 3. Grundsätzlich enden die Bearbeitungszeiten für schriftliche Leistungen (Hausarbeiten, Projektberichte, etc.) im Sommerhalbjahr am 15.11. und im Winterhalbjahr am 30.4. Falls in einzelnen Modulen die Bearbeitungszeiträume verkürzt werden, sind diese Termine im Modulablaufplan und/oder spätestens am ersten Präsenztage bekanntzugeben. Bei Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verlängern sich die Abgabefristen entsprechend, jedoch maximal um 2 Wochen. Überschreitet der Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit 2 Wochen, kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 von der Prüfung zurücktreten. Soll eine Prüfungsleistung ausnahmsweise außerhalb des Modulzeitraums erbracht werden, muss der/die Studierende das Thema und den Bearbeitungszeitraum mit dem modulverantwortlichen Dozenten/der modulverantwortlichen Dozentin verbindlich vereinbaren.
- (3) Für die unterschiedlichen Prüfungsformate kann der Prüfungsausschuss ein verbindliches Anmeldeverfahren festlegen. Für einzelne Module kann der verantwortliche Dozent/die verantwortliche Dozentin darüber hinaus ein verbindliches Anmeldeverfahren festlegen. Ein hier gestellter Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 11

Durchführung und Bewertung von Prüfungen

- (1) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind. Der/die Prüfende legt vor Beginn der Prüfung fest, welche Hilfsmittel erlaubt sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen mit schriftlicher Ausarbeitung, Planspielen, Referaten, Präsentationen oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss abgelegt. Bei rechtlicher oder praktischer Undurchführbarkeit einer präsenten Prüfung erfolgt ein Wechsel der Prüfungsform von einem Kolloquium, einer mündlichen Prüfung, eines Referates oder einer Präsentation zu einer Videoprüfung (Nr. 12) bzw. von einer Klausur zu einer Open-Book-Ausarbeitung (Nr. 13). Der Wechsel ist bis zu zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
 1. Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu fünf Personen. Pro Person werden bis zu 30 Minuten geprüft. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin bzw. einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Personen zugelassen werden.
 2. Eine Fallstudie ist die Bearbeitung eines Praxisfalls nach vorgegebenem Muster im Umfang von maximal 10 Seiten.
 3. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
 4. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung ausgearbeitet werden. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 15 Seiten. Bei Gruppen-Hausarbeiten erhöht sich die Seitenzahl nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin.
 5. Ein Essay ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung aus persönlicher Perspektive ausgearbeitet werden. Die wissenschaftlichen Kriterien einer Hausarbeit sind dabei einzuhalten, wenn z.B. Zitate eingefügt werden. Gezeigt werden soll im Essay die Kompetenz, eine Argumentationslogik zu entwickeln und durchzuhalten. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 10 Seiten.
 6. Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung unter Aufsicht von bis zu 180 Minuten Dauer. Es sind nur die vom Prüfer/von der Prüferin ausdrücklich genannten Hilfsmittel zulässig.
 7. Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert bis zu 30 Minuten. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin bzw. einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Person(en) zugelassen werden.
 8. Eine praktische Prüfung ist die Durchführung einer praktischen Aufgabe. Die Vorlage einer schriftlichen Durchführungsplanung und eine nachfolgende mündliche Reflexion sind Bestandteile einer praktischen Prüfung. Die schriftliche Durchführungsplanung soll 5 Seiten nicht überschreiten. Die Reflexion schließt in der Regel direkt an die Durchführung der praktischen Aufgabe an und dauert zwischen 10 und 20 Minuten.
 9. Planspiele simulieren einen Ausschnitt einer wahrgenommenen Realität in einem mehr oder weniger komplexen System. Sie finden als Großgruppensimulationen statt und können bis zu 10 Stunden dauern.

10. Referate sind vorbereitete Kurzvorträge zu einem vom Dozenten/von der Dozentin ausgegebenen Thema. Sie sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Neben dem Inhalt wird auch die Präsentation in die Bewertung einbezogen.
11. Präsentationen sind die optisch und methodisch aufbereiteten Darstellungen von Arbeitsergebnissen von Einzelnen oder Lerngruppen. Die Dauer einer Präsentation soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
12. Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen über elektronische Kommunikation (Videoprüfungen) sollen sich die Prüflinge alleine in einem geschlossenen Raum befinden. Die Prüfung wird mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt.
13. Open-Book-Ausarbeitungen sind schriftliche Ausarbeitungen, bei denen Studierende in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls des jeweiligen Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und fachspezifische kleine, umgrenzte Probleme dieses Fachgebietes lösen können. Open-Book-Ausarbeitungen finden nicht unter Aufsicht statt. Sie sind selbstständig und ohne Hilfe Dritter anzufertigen. Im Übrigen sind alle Hilfsmittel erlaubt, sofern die oder der Prüfende keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Alle Prüfungen können auch in Mischformen oder in E-Learning gestaltet werden.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.
- (6) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Beisitzer/Beisitzerinnen müssen die Anforderungen des § 65 Abs. 1 HG NRW erfüllen.
- (7) Modulprüfungen werden mit einer Note versehen oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Module, die nicht mit Noten bewertet werden, werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (8) Ist die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen, die sich nicht auf eine Note einigen können, zusammenzufassen, so errechnet sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten.

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note „sehr gut“;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note „gut“;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note „ausreichend“;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.

Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (9) Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen in Teilprüfungen, so errechnet sich die Bewertung aus den Punkten, die in den Teilprüfungen erworben wurden. Dabei wird nach folgendem, nicht-linearen Prozentpunktesystem vorgegangen:

von (%)	bis (%)	Note
100	96	= 1,0
95	92	= 1,3
91	89	= 1,7
88	84	= 2,0
83	81	= 2,3
80	79	= 2,7
78	72	= 3,0
71	67	= 3,3
66	62	= 3,7
61	50	= 4,0
unter 50		= 5,0

- (10) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ ist.
- (11) Der Kandidatin/dem Kandidaten soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungen spätestens sechs Wochen nach deren Abgabetermin über die digitale Verwaltungsplattform der FH der Diakonie bekanntgegeben werden. Über die Verwaltungsplattform besteht für die Kandidatin/den Kandidaten ebenfalls die Möglichkeit sich elektronisch Auskunft über Anzahl und Art der abgeschlossenen Prüfungen und deren Bewertungen einzuholen.

§ 12 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Regel wird im Laufe der letzten beiden Studienhalbjahre eine Bachelor-Arbeit angefertigt, die in Verbindung mit dem Themenbereich einer oder mehrerer Module stehen soll. Der Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten ist vom Prüfungsamt mit der Maßgabe festzulegen, dass noch fehlende Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.
- (2) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem/ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel eine eigenständige schriftliche Hausarbeit.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 18 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 18 zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Erstgutachter/Erstgutachterinnen müssen über den akademischen Grad „Prof. Dr.“ verfügen oder Lehrstuhlinhaber/Lehrstuhlinhaberin einer anderen (Fach-)Hochschule mit dem Titel „Professor“/„Professorin“ sein. Dem/der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelor-Arbeit zu machen.

- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

§ 13

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 1. bereits mindestens 120 Leistungspunkte in den Modulen erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Bachelor-Prüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

oder

 2. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit im Studiengang Heilpädagogik des/der zu Prüfenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

§ 14

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des/der Studierenden von der die Bachelor-Arbeit betreuenden Person (vgl. § 12 Abs. 3) gestellt.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt das Datum der Bekanntgabe durch das Prüfungsamt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Brief oder E-Mail an die Studierenden. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel 3 Monate. Für Themen, deren Bearbeitung von der Sache her eines längeren Zeitraums bedürfen, können längere Bearbeitungsfristen festgelegt werden. Themen für Bachelor-Arbeiten, die ihrem Charakter nach studienbegleitend verfasst werden sollen, können frühestens nach dem 2. Studienhalbjahr gestellt werden.
- (4) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrags für die Bearbeitung eine angemessene Nachfrist (im Regelfall bis zu vier Wochen gewähren). Die die Bachelor-Arbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Wird der Antrag nach Abs. 4 auf eine Erkrankung gestützt, ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung ergibt. Überschreitet der Zeitraum der Erkrankung vier Wochen, kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 von der Prüfung zurücktreten.
- (6) Wird der Verlängerungsantrag nach Abs. 4 auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen darzulegen, welche vom zu Prüfenden/von der zu Prüfenden nicht zu vertretenden Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten/einer Dritten (z.B. Dienstverpflichtung durch einen Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin), soll eine Bestätigung des/der Dritten eingereicht werden.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelor-Arbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF) abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit kann
 1. direkt beim Prüfungsamt abgegeben werden
 - oder*
 2. auf dem Postweg zugeschickt werden. Bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsamtes nachzuweisen.
- (3) Der/die zu Prüfende hat in der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Arbeit betreut haben (Hauptbetreuung). Es ist möglich, dass der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin für die Hauptbetreuung zuständig ist. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterin kommen alle an der FH der Diakonie beschäftigten Lehrenden und Lehrbeauftragten in Betracht. Es können auch Externe Zweitgutachter/Zweitgutachterin werden; sie müssen jedoch mindestens über den akademischen Grad des Bachelors verfügen. Vor Abgabe des Antrags auf Zulassung zur schriftlichen Bachelor-Arbeit müssen sich die beiden Gutachter/Gutachterinnen darauf einigen, wer die Haupt- und wer die Nebenbetreuung übernimmt.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder wird die Arbeit von (nur) einem/einer Prüfenden mit „nicht bestanden“ bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 11 Abs. 7f. aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen. Ein gemeinsames Gutachten der Prüfenden ist zulässig.
- (6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der/die zu Prüfende 11 CP ECTS.

§ 16

Mündliche Bachelor-Prüfung

- (1) Die mündliche Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob der/die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird. Der/die zu Prüfende kann die Zulassung zur Prüfung auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung kann der/die zu Prüfende nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

- (4) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Sie ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von den für die Bachelor-Arbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und nach § 11 Abs. 7f. bewertet. Im Fall des § 15 Abs. 5 wird die Prüfung von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist. Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung der Prüfung finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 11).
- (6) Für die mündliche Bachelor-Prüfung erhält der/die zu Prüfende 3 CP ECTS.
- (7) Nach der mündlichen Prüfung wird aus den Noten für die schriftliche Bachelor-Arbeit und für die mündliche Bachelor-Prüfung eine gemeinsame Note gebildet. Dazu werden die schriftliche und die mündliche Note im Verhältnis 4:1 gewichtet und ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Fernbleiben, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Wurde eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden (z. B. bei Verstößen gegen Prüfungsordnung oder Studienordnungen), so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel im darauffolgenden Studienhalbjahr. Bei einer zweiten Wiederholung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer/Prüferin noch Beisitzer/Beisitzerin dieser Prüfung ist.
- (2) Wurde die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel im darauffolgenden Studienhalbjahr.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Bachelor-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Bachelor-Prüfung ist möglich, wenn ein Prüfer/eine Prüferin beide Male mit besser als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat.
- (4) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einer Prüfung, für die eine Anmeldung vorliegt und von der sie oder er nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht antritt oder sie oder er keine Bearbeitung zur Bewertung abgibt.
- (5) Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Prüfungs- oder Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilenden Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird (vgl. § 10 Abs. 4; § 14 Abs. 5f.).
- (6) Nach dem Ende der Abmeldefrist können Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären. Der Rücktritt ist nach dem Antritt der Prüfung ausgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat den Rücktrittsgrund vor dem Prüfungsantritt kannte oder das Ergebnis der Prüfung bereits bekannt ist. Nach dem Antritt einer Prüfung neu auftretende Umstände schließen einen Rücktritt nicht aus. Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bestehen Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann das Prüfungsamt eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

- (7) Beeinflusst der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder versucht sie oder er das Ergebnis wie beschrieben zu beeinflussen oder stört eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann diese oder dieser von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden, von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss oder die oder der Aufsichtführende die Art und den Umfang des Verstoßes in einer Prüfungsniederschrift fest. Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsniederschrift und die Entscheidung des Prüfungsausschusses werden in der Prüfungsakte festgehalten. Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. Der Kandidatin/dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden. In diesem Fall gilt der erste Versuch nicht als Fehlversuch.
2. Studien- und Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können als Fehlversuch gewertet werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (8) Weist ein Studierender/eine Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der Rektor/die Rektorin unter Berücksichtigung des Einzelfalles auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewähren. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden.
- (9) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (10) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 14 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin auf Antrag ein neues Thema.

§ 18

Prüfer und Prüferinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der bestellten Prüfenden spätestens 2 Wochen vor der Prüfung den Studierenden bekannt gegeben werden. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel auf der Lernplattform.
- (2) Abnahme der Fachhochschulprüfungen gemäß § 65 HG NRW sind befugt:
 1. alle Fachhochschullehrer/Fachhochschullehrerinnen
 2. außerplanmäßige Professoren/Professorinnen
 3. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen
 4. Privatdozenten/Privatdozentinnen
 5. wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen, soweit sie als Dienstleistung die Aufgabe haben, Studierenden Fachwissen und praktische Fähigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen
 6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
 7. ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und in dem Prüfungsfach selbstständig Lehrveranstaltungen anbieten.

- (3) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann seine/ihre Prüfungsakten im Prüfungsamt zu den Geschäftszeiten des Prüfungsamtes einsehen.
- (2) Über die Modalitäten der Einsicht, die Dauer und die Art der Aufbewahrung der Prüfungsakten der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der/die zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote des Bachelor-Studiums einzeln aufgeführt sind.
- (2) Das Gesamtergebnis des Bachelor-Studiums berechnet sich durch die Gewichtung der einzelnen Module und Leistungen entsprechend ihrer in Anlage 1 genannten Punktezahl nach dem ECTS (Multiplikation der Note mit den CP ECTS). Aus der Summe wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei nicht benotete Prüfungsergebnisse nicht einbezogen werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. § 11 Abs. 8).
- (3) Auf Wunsch des/der Studierenden können belegte Zusatzmodule, die nicht zeugnisrelevant wurden, mit ihrer Benotung dem Zeugnis als Anhang beigelegt werden.
- (4) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Rektor/von der Rektorin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe).

§ 22 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin sowie dem Prorektor/der Prorektorin oder den Studiengangsleitungen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG NRW.

§ 23 Diploma-Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma-Supplement mit Transcript in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Diploma-Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Fachhochschule ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, über alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Außerdem enthält es die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Erreichung eines der folgenden ECTS-Grade:
 - A „Bestanden – die besten 10 %“
 - B „Bestanden – die nächsten 25 %“
 - C „Bestanden – die nächsten 30 %“
 - D „Bestanden – die nächsten 25%“
 - E „Bestanden – die nächsten 10 %“

§ 23a

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Heilpädagogin/Heilpädagoge

- (1) Zusammen mit dem Bachelor-Diplom wird die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin bzw. als Heilpädagoge nach § 1 SobAG ausgesprochen und eine gesonderte Urkunde ausgehändigt, die zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ berechtigt.
- (2) Für die Feststellung der fachlichen oder persönlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 5 S.1 SobAG ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei Antrag auf Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung (§ 16) beim Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 SobAG vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es wird nur das Bachelor-Diplom vergeben.
- (4) Wenn sich in dem erweiterten Führungszeugnis anderweitige Eintragungen befinden, prüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug des Kandidaten/der Kandidatin anhand dessen die persönliche Eignung im Einzelfall. Sollten die Beteiligten zu dem Ergebnis kommen, dass eine persönliche Eignung nicht gegeben ist, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen. Es wird nur das Bachelor-Diplom vergeben.
- (5) Im Fall von anderweitigen Vorfällen, bei denen ein Ermittlungsverfahren gegen den Kandidaten/die Kandidatin eingeleitet worden ist, wird die staatliche Anerkennung mit Widerrufsvorbehalt und der Auflage, alle sechs Monate erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, verliehen. Die Pflicht erlischt, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens ergangen ist und damit verbundene Eintragungen entsprechend des Bundeszentralregistergesetzes erfolgt sind und das entsprechende erweiterte Führungszeugnis oder die entsprechenden Bescheide vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studiengangsleitung und unter Einbezug des/r ehemaligen Studierenden entscheiden dann über den Widerruf. Sofern die Beteiligten zu dem Ergebnis der Bestätigung der persönlichen Eignung kommen, wird dem/r ehemaligen Studierenden eine staatliche Anerkennung ohne Widerrufsvorbehalt ausgestellt. Sofern die Feststellung der persönlichen Eignung nicht erfolgt, wird keine staatliche Anerkennung ausgesprochen. Die Urkunde mit dem Widerrufsvorbehalt wird eingezogen.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 17.03.2010 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 17.03.2010, 05.10.2011, 30.05.2012, 20.03.2013, 18.11.2015, 03.05.2017, 04.05.2022, 28.09.2022.

Bielefeld, 29.09.2022

Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Verteilung der CP und Workload

Anlage 1 Studienverlaufsplanung:

Version 1: Für Studierende, denen 90 CP pauschal anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilpädagog*innen)

Studienphase 1 (Fachschulischer Teil)

	Nr	Module	CP
1WH	1	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10 CP
	2	Lern- und Arbeitstechniken	5 CP
	3	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8 CP
	4	Methoden in der Heilpädagogik Teil I	7 CP
2 SH	4	Methoden in der Heilpädagogik Teil II	10 CP
	5	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12 CP
	6	Heilpädagogische Praxis I	8 CP
3WH	7	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10 CP
	8	Grundlagen diagnostischer Verfahren in der Heilpädagogik	5 CP
	9	Heilpädagogische Praxis II	8 CP
	10	Heilpädagogische Projektarbeit	7 CP
			90 CP

Studienphase 2 a-b (durchgeführt an der Fachhochschule der Diakonie)

	Module HP	CP	Management	CP	Beratung	CP
4 SH	M11 Heilpädagogik in Wissenschaft und Forschung	12				
	M12 Medizinische und neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik (Vertiefung)	6				
	M13 Internationale Konzepte	5				
						Σ 23
5 WH	M14 Bildung und Empowerment (Praxisprojekt)	5	HPMA1/MAP_02 BWL	5	HPBE1/Methoden der Beratung MAB02	5
	M15 Heilpädagogische Theorien und Modelle unter ethischer Perspektive	5	HPMA2/MAP_01 Grundlagen des Managements	5	HPBE2/Systemische Familienberatung 1	5
					WM 1	5
				Σ 20		Σ 25
6 SH	M16 Sozialrecht (Vertiefung)	5	HPMA3/MAP_02.1 Methoden des Managements	5	HPBE1/Methoden der Beratung II	5

	M17 Diagnostik in der Heilpädagogik (Vertiefung)	5	HPMA4/MAP_04.1 Rechnungswesen 1	3	WM2	5
	M18 Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln 1	3				
		13		Σ 21		Σ 23
7 WH	M18 Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln 2	3	HPMA5/MA_07 Grundlagen Personalarbeit	5	HPBE3/MAB_04 Mentoring und Praxisanleitung	5
			HPMA6/MAP_02.2 Strategisches Personalmanagement HPMA4/MAP_04.2 Rechnungswesen	5 2		
	BA These	11				
		14		Σ 26		Σ 19

Version 2: Für Studierende, denen 75 CP pauschal oder nach Einstufungsprüfung anerkannt werden (Erz./HEP mit Zusatzqualifikation und Berufserfahrung + Einstufungsprüfung oder Erz./HEP + Zertifikatsstudium)

Studienphase 1 (durchgeführt an den Fachschulen für Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege, ISEF und vergleichbaren Bildungsträgern)

	Nr.	Module	CP
1WH	1	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10 CP
	2	Lern- und Arbeitstechniken	5 CP
	3	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8 CP
	4	Methoden in der Heilpädagogik Teil I	7 CP
2 SH	5	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12 CP
	6	Heilpädagogische Praxis I	8 CP
	7	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10 CP
3WH	9	Heilpädagogische Praxis II	8 CP
	10	Heilpädagogische Projektarbeit	7 CP
			75 CP

Studienphase 2 a-c (durchgeführt an der Hochschule)

	Module HP	CP	Management	CP	Beratung	CP
4 SH	M11 Heilpädagogik in Wissenschaft und Forschung	12				
	M12 Medizinische und neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik (Vertiefung)	6				
	M13 Internationale Konzepte	5				
						Σ 23
5 WH	M14 Bildung und Empowerment (Praxisprojekt)	5	HPMA1/MA_02 BWL	5	HPBE1/Methoden der Beratung	5
	M15 Heilpädagogische Theorien und Modelle unter ethischer Perspektive	5	HPMA2/MA_01 Grundlagen des Managements	5	HPBE2/Systemische Familienberatung 1	5
				Σ 20		Σ 20
6 SH	M16 Sozialrecht (Vertiefung)	5	HPMA3/MA_02.1 Methoden des Managements	5	HPBE1/Methoden der Beratung II	5
	M17 Diagnostik in der	5	HPMA4/MA_04.1	3	WM1	5

	Heilpädagogik (Vertiefung)		Rechnungswesen 1			
				Σ 18		Σ 20
7 WH	WPM_01	5	HPMA5/MA_07 Grundlagen Personalarbeit	5	HPBE3/MAB_04 Mentoring und Praxisanleitung	5
	WPM_02.1	5	HPMA5/MAP__02.2 Strategisches Personalmanagement HPMA4/MAP_04.2 Rechnungswesen	5 2	WM 2	5
				Σ 22		Σ 20
8 SH	WPM_02.2	5				
	Professionelle Identität und heilpädagogisches Handeln	6				
	Bachelorthese	11				
				Σ 22		Σ 22

Anlage 2 Modulübersicht**Studienabschnitt 1a (Fachschule für Heilpädagogik bis Studienabschnitt 2 c)**

Studienabschnitt 1a– Fachschule für Heilpädagogik		
Nr.	Modulbezeichnung	CPs
1.	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10
2.	Lern- und Arbeitstechniken	5
3.	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8
4.	Methoden in der Heilpädagogik	17
5	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12
6	Heilpädagogische Praxis I	8
7.	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10
8.	Grundlagen diagnostischer Verfahren in der Heilpädagogik	5
9.	Heilpädagogische Praxis II	8
10.	Heilpädagogische Projektarbeit	7
Summe CPs durch die fachschulische Ausbildung nach Anerkennung oder erfolgreich bestandener Einstufungsprüfung		90

Studienabschnitt 2a – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Heilpädagogik								
Modul Nr.	Titel der Module	Status	Credits	Workload (h)	Präsenzlehre (h)	Selbststudium	E_learning	Praxisreflexion/ Praxisprojekt
11	Heilpädagogik in Wissenschaft u. Forschung	Pflicht (unbenoteten)	12	300	72	150	68	10
12	Mediz. u. neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik	Pflicht	6	150	45	75	25	5
13	Internationale Konzepte	Pflicht	5	125	36	42	10	37
14	Bildung & Empowerment	Pflicht	5	125	36	55	20	14

15	Heilpädagogische Theorien u. Modelle unter ethischer Perspektive	Pflicht	5	125	36	55	20	14
16	Sozialrecht	Pflicht	5	125	36	60	22	7
17	Diagnostik in der Heilpädagogik	Pflicht	5	125	36	37	14	38
18	Profess. Identität u. heilpäd. Handeln unter Praxisanleitung	Pflicht	6	150	45	60	10	35
19	Bachelor-Arbeit & Kolloquium	Pflicht	11	275	5	270		
	Gesamt: Heilpädagogik-Kernmodule		60	1500	347	804	189	160

Studienabschnitt 2b – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Management

MA1	Grundlagen der BWL	Pflicht	5	125	27	73	20	5
MA2	Grundlagen des Managements	Pflicht	5	125	36	45	34	10
MA3	Methoden des Managements	Pflicht	5	125	36	45	24	20
MA4	Rechnungswesen	Pflicht	5	125	36	45	24	20
MA5	Grundlagen der Personalarbeit	Pflicht	5	125	36	45	24	20
MA6	Strategisches Personalmanagement	Pflicht	5	125	27	82	11	5
	Gesamt: Schwerpunkt Management		30	750	289	353	138	70

Studienabschnitt 2b – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Beratung

BE1	Methoden der Beratung	Pflicht	10	250	72	115	23	40
BE2	Systemische Fam.beratung	Pflicht	5	125	36	49	15	25
BE3	Mentoring u. Praxisanleitung	Pflicht	5	125	36	49	15	25

BEW M1	Wahlmodul Beratung		5	125	36	49	15	25
BEW M2	Wahlmodul Beratung		5	125	36	49	15	25
	Gesamt: Schwerpunkt Beraten		30	750	216	311	83	140

Studienabschnitt 2c für Studierende, denen 75 CP anerkannt wurden: Methoden								
WP1	Unterstützte Kommunikation	Wahlpflicht	5	125	36	63	10	16
WP2	Entwicklungsbegleitung 1 /Ästhetische Bildung 1	Wahlpflicht	5	125	36	59	5	25
WP3	Entwicklungsbegleitung 2 /Ästhetische Bildung 2	Wahlpflicht	5	125	36	59	5	25
	Gesamt: Methodenmodule für StarterInnen mit 75 CP		15	375	108	181	20	66

Verteilung der Stunden im Studiengang

	Start mit 90 CP Schwerpunkt MA	Start mit 90 CP Schwerpunkt Be	Start mit 75 CP Schwerpunkt MA	Start mit 75 CP Schwerpunkt Be
Anerkannt	2250	2250	1875	1875
Präsenzzeit	536	563	671	644
Selbstlernzeit	1157	1115	1296	1338
E-Learning	327	272	292	347
Praxisreflexion/Projekt	230	300	366	296
Arbeitsstunden Hochschule	2250	2250	2625	2625
Arbeitsstunden insgesamt	4500	4500	4500	4500

